

Satzung des Vereins Netzwerk Europa e.v.

Fassung vom 25.06.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Europa e.V.
- (2) Sitz und Erfüllungsort ist Berlin. Der Verein wird beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Netzwerk Europa e.V. ging als Alumniverein aus dem Studienkolleg zu Berlin hervor und sieht sich der Zielsetzung des Kollegs, d.h. vor allem der Idee des europäischen Miteinanders und der Völkerverständigung in Europa, verpflichtet.

Durch Netzwerk Europa e.V. kann die Idee des Studienkollegs auch nach Ende des Programms weitergelebt und weiterentwickelt werden. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig, um gemeinsam genuin europäische Projekte zu diskutieren und zu bearbeiten. Zahlreiche aktive Mitglieder bereichern das Netzwerk durch ihre Expertise, Länderkenntnis und Organisationstalent.

Die Arbeit des Vereins entspricht somit dem Grundverständnis des Studienkollegs zu Berlin, wodurch junge Europäerinnen und Europäer mit unterschiedlichsten fachlichen Hintergründen jederzeit in Kontakt treten und in Kontakt bleiben können. Es gilt, sich über aktuelle Fragen Europas auszutauschen, selbst Initiative zu ergreifen und die gelebte internationale Gemeinschaft auszubauen.

Der Verein bemüht sich um Kooperationen mit Institutionen, die die Ziele der Vereinszwecke teilen. Hierbei steht vor allem ein partnerschaftliches Verhältnis zu den ehemaligen Trägern des Studienkollegs zu Berlin, der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, der Studienstiftung des deutschen Volkes, der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und des Wissenschaftskollegs zu Berlin, im Zentrum.

- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Organisation sowie Durchführung von Veranstaltungen und Information Außenstehender
 - Organisation sowie Durchführung von Veranstaltungen zu gemeineuropäischen Fragestellungen im Bereich der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur,
 - Information Dritter über Themen mit gemeineuropäischer Bedeutung und die Tätigkeit des Vereins, insbesondere über das Internet sowie über die Dokumentation der Veranstaltungen.
 - (b) Durchführung und Ausschreibung von Projekten, die der europäischen Einigung und dem Austausch junger Europäer dienen.
 - (c) Bildung eines Netzwerks innerhalb der Vereinsmitglieder und mit den befreundeten

Partnerorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr und erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ein ausscheidendes Mitglied kann daher keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
- (3) Außerordentliche Zuwendungen müssen ausdrücklich im satzungsgemäßen Vereinsinteresse liegen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, etc.) bekanntgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über die aktuelle Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein vergibt ordentliche Mitgliedschaften, Förder- und Ehrenmitgliedschaften.
 - (a) Ordentliches Mitglied werden kann jeder, der die Ziele des Vereins teilt.
 - (b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 ideell und materiell unterstützt. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Er soll die Mitglieder über eine Aufnahme informieren.
 - (c) Über Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt, über die der Vorstand entscheidet. Die neuen Mitglieder werden in jeder Mitgliederversammlung genannt. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds stimmt die

Versammlung über die Aufnahme ab.

- (3) Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand,
 - (b) Ausschluss, der nur bei grober Verletzung der Vereinsinteressen zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - (c) Für natürliche Personen der Tod des Mitglieds, für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, deren Auflösung.
- (2) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr kann der Vorstand beschließen, die Mitgliedschaft für begrenzte oder unbegrenzte Zeit auszusetzen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder sind das Fundament des Vereinslebens. Sie treten zusammen:
 - (a) mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese kann auch elektronisch abgehalten werden.
 - (b) auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag mindestens eines Viertels aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen vom Beschluss oder Antrag an. Anträge können sowohl schriftlich als auch elektronisch übermittelt werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - (b) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
 - (c) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (g) Alle weiteren ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder auf elektronischem Wege und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen einer Einladungsfrist von lediglich zwei Wochen.

- (4) Anträge die Mitgliederversammlung betreffend sind bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einzureichen. Auf der Mitgliederversammlung können hingegen Ad-hoc-Anträge mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gezählt werden. Eine Stellvertretung aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung ist für bis zu fünf andere Mitglieder zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen jedoch keine Stellvertretung wahrnehmen. Beschränkungen der Vollmächtausübung sind für die Gültigkeit der Stimmabgabe unerheblich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand benannten Vereinsmitglied geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom schrifführenden Vereinsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet wird und den Mitgliedern zur Einsicht offen steht. Einwendungen gegen das Protokoll sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
- (7) Diese Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Mitgliederwillens und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, so insbesondere die Leitung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Beisitzern. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn sich eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Abwahl ausspricht.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Beschlossen wird grundsätzlich im Konsens nach Konsultation aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Streitfalle ist jedoch ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Stellvertretung aufgrund einer Bevollmächtigung ist zulässig. Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefällt

werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Dieser ist für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von nicht weniger als drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Mitglieder des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister verlangt.

Drahnsdorf, 25.06.2016

Pavel Baravik
(Protokollant)

Martin Betz
(Versammlungsleiter/Schatzmeister im Auftrag des Vorstands)